

An das  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen  
Mag. Markus URL  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



\*200000\_62550807\*

Zahl:  
allg/1040-A/2016

Sachbearbeiter:  
Dr. Peter Wieser

Telefon:  
+43/463-5812-307

Datum:  
04.05.2016

Betreff:  
Stellungnahme – Schulrechtspaket 01/2016

## Stellungnahme

Zu dem mit do. Erlass vom 6. April 2016, BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016, vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016) nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 42) wie folgt Stellung:

### 1. Änderung des Schulorganisationsgesetzes

#### „Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse (laut Begutachtungsentwurf)

**§ 8e. (1)** Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

**Abänderungsvorschlag:*****Auch Berufsschulen sollen berücksichtigt werden.***

*An der Berufsschule können im Hinblick auf deren jahrgangs- oder lehrgangsmäßige Organisation Sprachförderkurse nicht im selben Ausmaß wie an anderen Schularten organisiert werden, daher muss eine gesonderte Bestimmung betreffend des Stundenausmaßes für Berufsschulen getroffen werden.*

**§ 8 m:** Im Rahmen des Hochschullehrgangs zur Qualifikation für die Erteilung der Lernhilfe an ganztägigen Schulformen ist die zweisprachige Zusatzqualifikation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zu berücksichtigen.

**§ 10 Abs. 2 lit. a und § 16 Abs. 1 Z 1:** Analog zum Ersatz der Wendung „Technisches Werken, Textiles Werken“ durch die Wendung „Technisches und textiles Werken“ ist im Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache die Wendung „Technisches Werken / tehnično oblikovanje, Textiles Werken / tekstilno oblikovanje“ durch die Wendung „**Technisches und textiles Werken / tehnično in tekstilno oblikovanje**“ zu ersetzen.

Ein entsprechender Ersatz hat auch im Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind, zu erfolgen.

Im Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache soll die Bezeichnung für den **Pflichtgegenstand „Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben“** durch die Bezeichnungen **„Deutsch, Lesen, Schreiben“** und **„Slowenisch, Lesen, Schreiben“** ersetzt werden.

Begründung:

Die gemeinsame Note für zwei Sprachen (Deutsch und Slowenisch), die durch die derzeit gültige Fächerbezeichnung Deutsch, Slowenisch, Lesen, Schreiben erforderlich ist, ermöglicht keine objektive und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung.

Vorschlag für die Gestaltung der Stundentafel:

Pflichtgegenstand – obvezni predmet	Schulstufen und Wochenstunden šolske stopnje in tedenske ure			
	1.	2.	3.	4.
Deutsch, Lesen, Schreiben Nemščina, branje, pisanje	7	7	7	9 - 11
Slowenisch, Lesen, Schreiben Slovenščina, branje, pisanje				

**§ 12 Abs. 3:** Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen insoweit zu ergänzen, als klargestellt werden sollte, dass für die Entscheidungsfindung Expertisen der zuständigen Schulaufsicht einzuholen sind.

Weiters wird vorgeschlagen auch notwendige Ergänzungen im Schulorganisationsgesetz vorzunehmen, die in diesem Schulrechtspaket nicht vorgesehen sind:

#### **Organisationsformen der Berufsschulen.**

##### **§ 49 Absatz 4 soll lauten:**

„Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Ferien bzw. aus organisatorischen Gründen ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.“

Die Notwendigkeit der zusätzlichen Unterbrechungsmöglichkeit des Lehrganges ergibt sich aus den modularisierten Lehrplänen, die es unter Umständen erforderlich machen auch Einberufungsblöcke unter der Dauer von 10 Wochen zu gestalten.

#### **Lehrbeauftragte:**

##### **§ 50 Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden:**

„Darüber hinaus können in Berufsschulen bei Bedarf Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden.“

Diese Ergänzung soll analog den Ergänzungen aus dem BMHS Bereich erfolgen. Die Notwendigkeit Lehrbeauftragte einzusetzen ergibt sich auf Grund der umfangreichen Angebotsstruktur (ca. 200 Lehrberufe mit Modulen und Spezialmodulen).

### **Bildungsanstalt für Elementarpädagogik**

Für den Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

**§ 78 (1)** Die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik dient der Erwerbung höherer elementarpädagogischer Bildung ..., die in **zweisprachigen** Kindergärten ... erforderlich sind.

**§ 78 (3)** Der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist ein zweisprachiger Praxiskindergarten bzw. eine zweisprachige Praxiskindergartengruppe einzugliedern.

**§ 78 (4):** In den Lehrplänen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist im Rahmen der Ausbildung zur/zum zweisprachigen Elementarpädagogin/Elementarpädagogen neben den angeführten Pflichtgegenständen eine Ausbildung in der Volksgruppensprache vorzusehen.

**§ 79:** Als Sonderform der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik kann ein Lehrgang für die zweisprachige (Deutsch/Volksgruppensprache) Elementarpädagogik geführt werden. Der Absatz 2 gilt entsprechend auch für diesen Lehrgang.

### **Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

analog zu §§ 78 und 79 wird folgende Klarstellung vorgeschlagen:

**§ 82 Abs. 2a:** Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes hat die Festlegung eines zweisprachigen Kindergartens oder eines zweisprachigen Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter ... zu erfolgen, sofern die betreffende Bildungseinrichtung nicht vom Bund erhalten wird.

## **2. Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

### **§ 13 b. (1):**

Vorliegender Entwurf ("Vorgeschlagene Fassung"):

"Schülern ab der 8. Schulstufe kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. ..."

### **Abänderungsvorschlag:**

*"Schülern ab der 8. Schulstufe kann – ausgenommen an Berufsschulen – auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. ..."*

#### Begründung:

Personen, die die Berufsschule besuchen, absolvieren in Ausbildungsbetrieben und –einrichtungen in Verbindung mit der Berufsschule eine duale Berufsausbildung.

Dieser Personenkreis hat die Berufswahl bereits getroffen, eine Berufsorientierungsphase ist somit obsolet und würde für diesen Personenkreis sogar Verunsicherung bewirken.

### **"Außerordentliche Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache":**

Im Vorblatt, Teil "Problemanalyse", wird die Förderung der rund 35.000 Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen und 1.000 Schülerinnen und Schüler an der AHS-Unterstufe, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, angesprochen. Auch die rund 1.000 außerordentlichen Schülerinnen und Schüler im Bereich der AHS-Oberstufe und des mittleren und höheren berufsbildenden Schulwesens sollen nun erfasst werden und die Sprachförderungsmöglichkeiten insgesamt bis 2018/19 verlängert und optimiert werden. **Die Berufsschulen bleiben unberücksichtigt.**

#### Ausgangslage:

Berufsschulen sind Pflichtschulen. Sobald ein Ausbildungsbetrieb ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis gemäß BAG begründet, entsteht Berufsschulpflicht. Ein positiver Bildungsabschluss oder besondere Kenntnisse der deutschen Sprache sind für die Errichtung eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags nicht notwendig, lediglich die Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist nachzuweisen.

Unter Anderem können auch Asylbewerber/innen und natürlich alle Asylberechtigten ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis beginnen. Darunter befinden sich erfahrungsgemäß auch Personen, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um vom Start weg in allen Unterrichtsgegenständen dem Berufsschulunterricht folgen zu können. Dies trifft kaum auf die praktischen Unterrichtsgegenstände zu, bei den theoretischen Gegenständen jedoch ist die Gefahr des Scheiterns aufgrund mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache vermehrt zu erwarten.

Zur Verhinderung von vermeidbaren Drop-outs unter den Auszubildenden wird vorgeschlagen, auch den **§ 4 des SchUG** wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

## **Aufnahme als außerordentlicher Schüler: Einfügen eines Absatzes 2a zum § 4 (in Analogie zu Abs. 2 für den APS-Bereich)**

### **§ 4 Absatz 2 a soll lauten:**

*„Der Berufsschulpflicht unterliegende Personen sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 3 Abs. 1 lit. b).“*

### **§ 18a (2) (Leistungsbeurteilung bzw. –information bis einschließlich der 3. Schulstufe) wäre wie folgt zu ergänzen:**

*„Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes hat die schriftliche Semester- und Jahresinformation der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler gemäß Artikel III des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten zweisprachig zu erfolgen.“*

Im **§ 36 Abs. 3 SchUG**, wird vorgeschlagen, folgende Anpassung vorzunehmen:

*„Im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen **ist** die einzelne Teilprüfung der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen (vorgezogen Teilprüfung), wenn die entsprechenden lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. A der letzten Schulstufe.“*

Ein Antritt zu vorgezogenen Teilprüfungen ist, nach aktueller Rechtslage, nur ohne Vorbereitungsstunden möglich. Vorbereitungsstunden sind jedoch für die methodisch/ablauftechnische Vorbereitung auf die Teilprüfungen im Rahmen der sRDP erforderlich. Auch ist es aus pädagogischer Sicht nicht gut, ein Prüfungsgebiet zur Reife- und Diplomprüfung zu wählen, bei dem der Unterricht in der vorletzten Schulstufe endet und dann auch wahlweise eine Prüfung ein dreiviertel Jahr später, nach sich zieht.

Daher der Vorschlag, das **Antreten zu vorgezogenen Termin verbindlich** zu machen, wenn ein **Prüfungsgebiet gewählt wurde**, das schon **im vorletzten Schuljahr lehrplanmäßig endet**. Gleichzeitig mit dem Schaffen dieser Verbindlichkeit erfolgt auch die Klarstellung zu den Vorbereitungsstunden, da es pro Prüfungsgebiet nur einen Prüfungstermin gibt.

## **3. Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

**§ 8 (3a):** Im Rahmen des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung der Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) ist die zweisprachige Zusatzqualifikation im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zu berücksichtigen.

#### 4. Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

**§ 6 Abs. 1:** Bei der Dokumentation des Entwicklungsstandes ist die Zwei- und Mehrsprachigkeit zu berücksichtigen.

Die Verwendung der Begrifflichkeit „allfällige“ Unterlagen... weist dezidiert darauf hin, dass die Dokumentation des Entwicklungsstandes nicht verpflichtend ist.

Es wird vorgeschlagen diese Dokumentation nicht nur für den Übergang vom Kindergarten in die Schule sondern bei allen Übergängen bzw. Schulwechselln verpflichtend vorzusehen.

#### 5. Änderungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten Art. 10

##### Vorgeschlagene Fassung:

**§ 32.** (1) Für die Inspektion der im § 31 lit. a genannten Schulen und des im § 31 lit. b genannten Unterrichtes ist ein Organ der Schulaufsicht, *das die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volksschulen, an Hauptschulen oder an Neuen Mittelschulen besitzt*, zu bestellen, dem auch die Inspektion des unverbindlichen Slowenischunterrichts an sonstigen Volks- und Hauptschulen im Lande Kärnten obliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der vorgeschlagenen Fassung die Wendung „an sonstigen Volks- und Hauptschulen im Lande Kärnten obliegt“ durch „*an sonstigen Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen im Lande Kärnten obliegt*“ zu ersetzen wäre.

In den **Erläuterungen** zu Punkt 16. Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten – Schulaufsichtsorgan: Mind.SchG f. Ktn.: § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 2e ist die Wendung „... die Ernennung als Fachinspektorin oder Fachinspektor für die Volks- und Hauptschulen ...“ durch „... *die Ernennung als Landesschulinspektorin oder Landesschulinspektor für die Volks- und Hauptschulen sowie Neue Mittelschulen ...*“ zu ersetzen.

##### Begründung:

Bis 1999 wurde die Planstelle der Schulaufsicht für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen und den Slowenischunterricht an Hauptschulen mit einem Bezirksschulinspektor besetzt. Mit der Begründung, dass sich das Minderheiten-Schulwesen über mehrere politische Bezirke erstreckt und der Aufgabenbereich des Schulaufsichtsorgans auch die Leitung der Abteilung für das Minderheitenschulwesen beinhaltet, wurde die Planstelle des Bezirksschulinspektors mit 18. Mai 1999 zur Planstelle des Landesschulinspektors geändert.

#### Vorschlag einer Ergänzung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten

##### Artikel IIa

1. In Kärnten können insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit zweisprachige berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Klassen oder Abteilungen errichtet werden.
2. Auf die zweisprachigen BMHS finden mit den in den folgenden Absätzen angeführten Abweichungen die für BMHS allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

3. An den zweisprachigen BMHS ist der Unterricht in allen Klassen oder Abteilungen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

4. Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.

5. In die zweisprachigen BMHS sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, dass ihre Kenntnisse in der slowenischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.“

Begründung:

Der neu ergänzte Artikel eröffnet die Möglichkeit, die priv. HLW St. Peter, die seit 26 Jahren im Schulversuch geführt wird und bisher über 400 AbsolventInnen aufweist, aus dem Schulversuch in das reguläre Schulwesen zu übernehmen, ohne dabei den Status des Privatschulerhalters zu verändern:

Die HLW St. Peter wird seit 1989/90 als Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe mit den Unterrichtssprachen Slowenisch und Deutsch geführt. Sie ist als ein sehr interessantes und in der Region verankertes Bildungsangebot zu sehen, das einen wesentlichen Beitrag zur Bildungslandschaft Kärntens darstellt. Website der Schule: <http://www.hlw-stpeter.at/de/>

Mit dem Kindergarten der Schulschwestern, der Volksschule und der Neuen Mittelschule in St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu sowie der HLW und der einjährigen Fachschule St. Peter ist ein lokales Bildungssystem vorhanden, das den Jugendlichen in der Region auch durch die Zwei- und Mehrsprachigkeit besondere Bildungschancen bietet. Über den lokalen Rahmen hinaus gibt es weiters Kooperationen mit der NMS Finkenstein und durch die Praxisorientierung der HLW grenzüberschreitende Praktika im Alpen-Adria-Raum (Erasmus+ Projekte).

Die HLW St. Peter ist aktiver Bestandteil des berufsbildenden Schulwesens und leistet durch ihre pädagogische Ausrichtung mit zwei Unterrichtssprachen einen wertvollen Beitrag in der bilingualen und multilingualen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler. So werden die neuesten pädagogischen Entwicklungen – standardisierte Reife- und Diplomprüfung, Modularisierung – unter dem Aspekt der zwei Unterrichtssprachen analysiert und entsprechend für das Lehren und Lernen an der HLW St. Peter für die kommenden Schuljahre adaptiert. Dies gilt auch für die Einführung der Schulverwaltungssoftware Sokrates und die neuen kompetenzorientierten semestrierten Lehrpläne.

Der Beitrag der HLW St. Peter für das Bildungswesen ist demnach ein spezifischer und auch für die kommenden Jahre interessanter, was nicht zuletzt durch das Interesse der SchülerInnen aus der näheren und fernerer Umgebung für den Besuch dieser Bildungseinrichtung bekundet wird.

Das regionale Bildungsangebot mit slowenischer bzw. deutscher und slowenischer Unterrichtssprache im höheren Schulbereich kann durch diese Bestimmung in Hinkunft erweitert werden.

Der Amtsführende Präsident  
Rudolf Altersberger

F.d.R.d.A.:

*Rendl*